

**697/AE XXI.GP****Eingelangt am: 23.05.2002****ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
betreffend „Recht auf ein Girokonto“**

Besitzt ein europäischer Bürger heute keine Bankverbindung (Girokonto), dann bedeutet das für ihn, dass er nur unter erheblichen psychischen Schwierigkeiten sowie unter organisatorischen und finanziellen Nachteilen Zahlungen leisten oder empfangen kann, die heute alltäglich sind. Lohn und Gehalt werden heute fast ausnahmslos unbar ausgezahlt - somit ist das Girokonto ein zentrales wirtschaftliches Kommunikationsmittel. Verfügt jemand über kein Girokonto, hat er mit höheren Kosten einerseits zu rechnen, sowie mit Problemen im Beruf bzw. im Haushalt.

Für einige Beschäftigungsverhältnisse, gerade im öffentlichen Dienst, besteht die Verpflichtung ein Konto zu haben. (z.B. § 7 Gehaltsgesetz, § 18 Vertragsbedienstetengesetz, § 14 ÖBB Bundesbahn-Besoldungsordnung § 11 ÖBB-Dienst- und Lohnordnung, § 7 Bezügebegrenzungsgesetz). Auch kann vom Arbeitgeber vorgeschrieben werden, dass für die Lohnzahlung ein Konto vorhanden sein muss. Hat der oder die Betroffene kein Konto kommt es zu keiner Beschäftigung. Auch werden bestimmte Versorgungsleistungen nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Konto besitzt (z.B. § 14 Pensionskassenvorsorgegesetz, § 32 Bundesbahn-Pensionsgesetz).

So ist es beispielsweise auch als Kunde bei dem neuen Stromanbieter „Switch“ nicht mehr möglich, durch Bareinzahlung oder durch Einzahlung mittels Erlagschein am Bankschalter, seine Rechnung zu begleichen. Die einzigen, von der Fa. Switch akzeptierten Zahlungsmethoden, sind Einzugsermächtigung, Kreditkarten oder Bezahlung über das Internet.

Bei allen diesen Möglichkeiten der Bezahlung, ist jedoch das Vorhandensein eines Girokontos, die Voraussetzung.

Viele Unternehmen gewähren Vorteile (bspw. Bonuspunkte und Aktionspreise) nur, wenn man seine Rechung mittels Bankomatkarde begleicht. Als Beispiel können u.a. die Merkur-Märkte mit ihrem System „Friends of Merkur“ angeführt werden.

Von E-Commerce oder E-Banking sind diese Bürger grundsätzlich ausgeschlossen.

Es gibt noch keinen generellen Kontrahierungszwang für Girokonten in der EU - auch nicht in den einzelnen Mitgliedsstaaten - wobei in den Mitgliedsstaaten anstatt einer gesetzlichen Regelung dies meist durch freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditunternehmen geregelt ist. Eine gesetzliche Verankerung in den jeweiligen Staaten findet sich kaum, eine europäische Lösung ist aber durch die EU-Kommission und deren Verbraucherausschuss mittelfristig hoffentlich zu erwarten.

Geschätzt wird, dass in Europa durchschnittlich zwischen 2 und 5 % aller Wirtschaftsteilnehmer über kein Girokonto verfügen. Die ökonomischen Nachteile überwiegen (die Zusatzkosten werden auf 10% des Einkommens geschätzt), es geht bis hin zur gesellschaftlichen Ausgrenzung, wobei die spezifischen Armutssdefizite kumulieren können.

Es werden sogar für die Einzahlung an der Kasse über Zahlscheinen, also ohne Konto, bis zu 4 Euro in Österreich verlangt. Dies verteuert jede Forderung beträchtlich.

Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist also inzwischen Voraussetzung für fast alle Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse. Gerade verschuldete Personen sind oft von der Führung eines Girokontos ausgeschlossen, weil sie auf einer „schwarzen Liste“ der Bankinstitute stehen und nicht die notwendige Bonität aufweisen. Tatsache ist jedoch auch, dass die Informationen in solchen Listen auch falsch sein können (z.B. Fehlauskünfte durch Kredit-Auskunfteien) oder nicht mehr aktuell. Besonders fatal ist es bei faktischer Monopolstellung eines Kreditinstitutes bzw. einer Oligopolstellung mehrerer.

Einen Kontrahierungszwang - der Kreditunternehmen verpflichtet mit jedem europäischen Bürger ein Girokontovertrag abzuschließen - gibt es in der EU nicht, auch die nationalen Regelungen sind äußerst unterschiedlich.

Es ist daher eine Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Führung eines Girokontos auf Habenbasis zu den üblichen Girokontenentgelten notwendig sowie die Zuweisung von Personen, die bisher kein Konto erhalten konnten, an die einzelnen Kreditinstitute analog den Bestimmungen bei der Haftpflichtversicherung.

Der von der EU-Kommission eingesetzte Verbraucherausschuss (CC) beschäftigt sich zur Zeit mit dem „Kontrahierungszwang“ bei Girokonten als einem Teil der Daseinsvorsorge. So hat der Verbraucherausschuss der EU-Kommissionen ein sogenanntes Universal Service Concept empfohlen, welches beispielsweise in der European Commission's Communication über „Services of General Interest in Europe“ beschrieben ist. Das Ziel dieses Konzeptes soll sein, dass jedermann Zugang zu gewissen grundlegenden Dienstleistungen von hoher Qualität hat zu einem Preis, den sich jeder leisten kann. Der Verbraucherausschuss sieht in diesem Universal Service Concept eine dynamische Natur, so dass er ausdrücklich feststellte, dass dieses Konzept auch auf andere generelle Dienstleistungen angewendet werden muss, wie zum Beispiel Zugang zu E-Mail oder dem Internet oder - als wichtiges Beispiel - Bankdienstleistungen wie der Zugang zu einem Girokonto, als wachsendes Erfordernis, um wirtschaftlich teilhaben zu können.

Die Kommission deutete bereits an, dass eine gesetzliche Verankerung auf europäischer Ebene geschaffen werden sollte.

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert:

1. das Bankwesengesetz dahingehend zu ändern, dass ein gesetzlicher Anspruch für die Eröffnung eines Girokontos bei einem Kredit- und Finanzinstitut, grundsätzlich gewährleistet wird und ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden kann.
2. Die genaue Festlegung dieser zwingenden Gründe (samt Durchführungsbestimmungen), wodurch die Eröffnung eines Girokontos, durch ein Kredit- und Finanzinstitut, abgelehnt werden kann.
3. Sich für eine gesetzliche Verankerung dieser Frage, in geeigneter Weise, auf europäischer Ebene einzusetzen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss